

TOP 11:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Drucksache: 496/13 und zu 496/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Um die Qualität deutscher Filme zu steigern und deren Wettbewerbsfähigkeit im In- und Ausland sicherzustellen, wurde mit dem Filmförderungsgesetz eine Struktur zur Förderung des deutschen Films geschaffen. Sie wird durch eine Filmabgabe finanziert, die von Kinos, Videotheken und Fernseh Anbietern erhoben wird. Die derzeitige Rechtsgrundlage zur Erhebung der Filmabgabe läuft zum 31. Dezember 2013 aus. Mit dem Gesetz beabsichtigt die Bundesregierung, das bisherige System der Filmförderung beizubehalten, um die Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft zu erhalten. Ferner soll das Filmförderungsgesetz an die aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Film- und Medienbereich angepasst werden.

Der Regierungsentwurf sah vor, die Filmabgabe anstelle der bisherigen fünf Jahre auf zweieinhalb Jahre zu befristen, um auf den schnellen technischen Wandel und die sich daraus ergebenden Marktveränderungen in diesem Bereich reagieren zu können. Ferner sollen im Wesentlichen folgende Akzente gesetzt werden:

- Sehbehinderte und hörgeschädigte Menschen sollen besser an Filmvorführungen teilnehmen können, indem Kinos zur Bereitstellung einer barrierefreien Fassung verpflichtet werden; verbesserte Förderungsmöglichkeiten sollen Anreize für Modernisierungsmaßnahmen in Kinos setzen, um Barrieren abzubauen.
- Die "Digitalisierung des Filmerbes" soll in den Aufgabenkatalog der Filmförderungsanstalt aufgenommen werden, um so zur Bewahrung des nationalen Filmerbes beizutragen.
- Förderschwerpunkte sollen konzentriert werden.
- Die Sperrfristen, nach deren Ablauf Filme verwertet werden dürfen, sollen flexibilisiert werden.
- Videoabrufdienste mit Sitz im Ausland sollen zur Filmabgabe verpflichtet werden, sofern sie deutsche Filme über einen Internetauftritt in deutscher Sprache anbieten; die Abgabepflicht soll nur für die Umsätze gelten, die sie mit Kunden in Deutschland erzielt haben.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens kurz Stellung genommen. Neben einem Hinweis auf die korrekte Bezeichnung "Deutsche Film- und Medienbewertung" hatte er gefordert, neben dem Prädikat "besonders wertvoll" auch das Prädikat "wertvoll" in die Referenzfilmförderung mit einzubeziehen.

Der Deutsche Bundestag hat den Namenshinweis im Gesetzesbeschluss aufgegriffen, den Vorschlag zur Ausweitung der Referenzfilmförderung hingegen nicht.

Daneben hat er u. a. folgende weitere Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen:

Die Förderung deutscher Kinder- und Dokumentarfilme soll aufgewertet werden, indem insbesondere hochwertige Projekte, die mit Originalstoffen aus der Lebenswirklichkeit der Kinder arbeiten, gefördert werden sollen. Kinder- und Dokumentarfilme sollen aber nicht nur bei der Herstellung verstärkt unterstützt werden, sondern auch durch die Referenzfilm- und Absatzförderung.

Die Befristung der Filmabgabe hat der Deutsche Bundestag auf drei Jahre festgesetzt, weil eine ganzjährige Laufzeit verwaltungstechnisch günstiger sei.

Ferner setzt sich der Deutsche Bundestag in einer begleitenden EntschlieÙung kritisch mit der aktuellen Situation der Filmförderung in Deutschland auseinander und fordert die Bundesregierung auf, diese weiterzuentwickeln. Die EntschlieÙung ist in BR-Zu-Drucksache 496/13 abgedruckt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss zu dem Gesetz nicht anzurufen und das Gesetz damit zu billigen.